

Vortrag von Herrn Dr. D. Bührle

vor der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 23.2.77

Probleme der Rüstungsindustrie

Wie Sie aus unseren Publikationen wissen, liegen unsere Probleme zur Zeit nicht darin, dass wir mit unseren Militärprodukten keinen Erfolg hätten. Unser Rüstungsmaterial besteht zum weitaus grössten Teil aus Fliegerabwehrsystemen. Es erfüllt die militärischen Anforderungen einer grossen Zahl von Staaten, deren Wehranstrengungen wie diejenigen der Schweiz darauf gerichtet sind, ihre Unabhängigkeit zu wahren, ohne dabei mehr als nötig in die Abhängigkeit der Grossmächte zu gelangen. Dies gilt namentlich auch für junge Staaten, die am Anfang ihrer Entwicklung stehen. Abgesehen davon haben die Grossmächte kaum Fliegerabwehrsysteme in der von uns hergestellten Art, da sie in ihrer Einsatzdoktrin, und weil sie es sich offenbar leisten können, von der eigenen Luftüberlegenheit ausgehen. Mit ein Grund für unsere gegenwärtigen Erfolge ist auch die hohe Qualität unserer Produkte; erst kürzlich hat die NATO unseren Firmen ihre besondere Qualitätsauszeichnung erteilt.

Ich darf Sie aber doch auch daran erinnern, dass sich unsere heutige Lage ganz wesentlich unterscheidet von derjenigen vor noch etwa 10 bis 15 Jahren. Damals hatten wir - auf eigene Rechnung und eigenes Risiko - unser 35 mm Feld-Fliegerabwehrsystem fertig entwickelt und lediglich den Auftrag der Schweizer Armee in Fabrikation. Die Aufträge der Schweiz sind für uns immer äusserst wichtig, aber sie sind in der Regel umfangmässig zu klein, um die sehr hohen Entwicklungskosten abdecken zu können, wie sie für moderne Waffensysteme anfallen und um die notwendigen Fabrikationskapazitäten einschliesslich den mehreren tausend Mitarbeitern überhaupt auslasten zu können.

Aus Konkurrenzgründen ist die volle Abwälzung der Entwicklungskosten auf einen oder den ersten Kunden nicht möglich. Das gilt natürlich auch für das neueste Feuerleitgerät "Skyguard". Es müssen also weitere Armeen gefunden werden, die an den von uns entwickelten Systemen interessiert sind und die von einer unserer Fabrikationsstätten aus beliefert werden können.

Immerhin ist zu sagen, dass die Tatsache, dass ein Gerät in der Schweizer Armee eingeführt ist, einen nicht zu unterschätzenden positiven Faktor darstellt. Allerdings gilt auch das Gegenteil: So hat in den Sechzigerjahren unsere Panzerabwehrrakete "Mosquito" vor allem deshalb Schiffbruch erlitten, weil die Eidgenossenschaft wegen gewisser technischer Mängel der "Mosquito" und weil damals die schwedisch-schweizerische Rüstungszusammenarbeit hoch im Kurs stand, sich für die Beschaffung des schwedischen Konkurrenzproduktes "Bantam" entschied.

Das Risiko von Fehlentwicklungen besteht natürlich in allen Sparten der Industrie, aber die Rüstungsindustrie scheint mir besonders empfindlich, da der Entscheid über den Erfolg eines Produktes meist nicht nur von seiner Güte, sondern auch von sehr vielen wenig beeinflussbaren zusätzlichen Umständen abhängt und weil für den Nachweis der militärischen Brauchbarkeit meist eine abgeschlossene Entwicklung vorliegen muss, was natürlich entsprechend hohe Kosten bedeutet.

Es lag mir daran, Sie mit diesen kurzen Stichworten auf unser Thema "Probleme der Rüstungsindustrie" hinzuführen, und ich will nun dazu übergehen, vorerst den rechtlich/politischen Rahmen für die Rüstungsindustrie, insbesondere in der Schweiz, etwas näher zu besprechen, da sich daraus schon ein Grossteil unserer Probleme ergibt. Sie nehmen es mir sicher nicht übel, wenn ich dieses Thema aus meiner Sicht betrachte, wobei ich sehr wohl weiss, dass zum einen oder anderen Punkt recht gegensätzliche Ansichten bestehen. Ich bitte Sie auch zu entschuldigen, wenn ich Ihnen teilweise eine etwas trockene juristische Kost vorsetzen muss.

Die Rüstungsindustrie wird in praktisch allen Staaten besonderen Gesetzen oder Vorschriften unterworfen, die andere Industriezweige kaum kennen. Die Gründe dafür sind mannigfaltig: Unterordnung unter die Staatsinteressen, sei es zur Entfaltung oder Kontrolle eigener oder fremder militärischer Macht, zur Verhinderung von Kollisionen mit der Aussenpolitik, zur Erhaltung einer eigenen Produktionsbasis für Militärprodukte und andere Gründe, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass es in vielen Staaten eine staatliche Rüstungsindustrie gibt, die wiederum anderen Einflüssen unterliegt. Somit kann die rechtliche Situation weltweit gesehen nicht eindeutig definiert werden, die politischen Ansichten sind a priori unterschiedlich. Mit diesen besonderen Rahmenbedingungen, die sich sowohl auf die Herstellung als auch auf die Lieferung von Rüstungsgütern von einem Land in das andere auswirken, werden wir uns immer auseinandersetzen müssen.

Es kann aber auch festgestellt werden, dass es eine ausschliesslich nur für den nationalen Bedarf arbeitende Rüstungsindustrie in keinem Land gibt.

Ich will mich nun hauptsächlich mit der schweizerischen Situation befassen; sie ist für Sie und uns die naheliegendste. Wir können auch immer wieder feststellen, dass sie kaum genauer bekannt ist.

Grundlegende Vorschrift für die Rüstungsindustrie in der Schweiz ist der Artikel 41 der Bundesverfassung, dessen Text - ich zitiere nur die wichtigsten Stellen - seit 1938 wie folgt lautet:

(nur unterstrichene Stellen zitieren!)

Art. 41¹⁾

¹ Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

² Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkte der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

³ Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

⁴ Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die nähern Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligungen und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.

Stellen wir diese Regelung der Bundesverfassung in den Rahmen des Völkerrechts, können wir feststellen, dass sie wesentlich weiter geht - im Sinne der restriktiven Regelung - als es das Neutralitätsrecht erfordern würde.

Gemäss Haager Konvention von 1907 ist der Waffenexport aus einem neutralen Land ins Ausland selbst im Kriegsfall nicht völkerrechtswidrig. Dagegen darf der neutrale Staat selbst nicht durch Waffenlieferungen zur Stärkung eines Kriegsführenden beitragen. Die Lieferung von Kriegsmaterial durch Private ist nach Neutralitätsrecht grundsätzlich zulässig, wobei der neutrale Staat die Ausfuhr von Kriegsmaterial verbieten oder einschränken kann, sofern er dies will; nur muss er dabei alle Kriegsführenden gleich behandeln.

Mit der jetzt geltenden Fassung von Artikel 41 der Bundesverfassung hat sich somit die Schweiz im Rahmen ihrer Neutralitätspolitik freiwillig eine sehr starke Beschränkung für die Herstellung und die Ausfuhr von Kriegsmaterial auferlegt.

Zum Stichwort "Neutralitätspolitik" möchte ich hier eine kurze Argumentation anfügen, die m. E. die Daseinsberechtigung, ja die Notwendigkeit der Rüstungsindustrie aufzeigt:

Dauernde Neutralität, so wie die Schweiz sie gewählt hat, ist mit ihrer Verteidigungspflicht immer bewaffnete Neutralität. Sie setzt gut ausgebildete, organisierte und ausgerüstete Streitkräfte voraus. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verteidigung sind nur dann berechenbar und glaubwürdig, wenn der dauernd neutrale Staat schon in Friedenszeiten alle Massnahmen trifft, um einen Krieg neutral durchstehen zu können, ohne von Kriegsführenden militärisch oder wirtschaftlich abhängig zu werden. Militärisch unabhängig bleiben kann die Schweiz nur dann, wenn sie eine eigene leistungsfähige Rüstungsindustrie mit hinreichender Kapazität - vor allem auch hinsichtlich Entwicklung - hat.

Von besonderer Tragweite für die Rüstungsindustrie in der Schweiz ist die gestützt auf die Bundesverfassung erlassene Gesetzgebung (mit der zugehörigen Verordnung). Zur Zeit sind in Kraft:

- das "BG über das Kriegsmaterial" vom 30.6.1972
und
- die "VO über das Kriegsmaterial" vom 10.1.1973.

Nehmen wir den wesentlichen Artikel der Verordnung vorweg; es ist dies der Artikel 1, welcher den Begriff des Kriegsmaterials umschreibt:

(nur am Rand angestrichenen
Text - soweit unterstrichen -
zitieren!)

Art. 1

Begriff des Kriegsmaterials

¹ Als Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972¹⁾ über das Kriegsmaterial, nachstehend Bundesgesetz genannt, gelten:

a. Waffen, Munition, Sprengmittel

1. Feuerwaffen, samt Zubehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen;
2. Lenkwaffen jeglicher Art;
3. Abschuss- und Abwurfgeräte für Munition;
4. Richt-, Ziel- und Feuerleitgeräte für die Bedienung der Waffen und Geräte unter den Ziffern 1, 2 und 3;
5. Munition für die Waffen und Geräte unter den Ziffern 1 und 3, Hand- und Wurfgranaten;
6. Spreng- und Brandkörper, Sprengmittel, Pulver, Zündmittel und Zündvorrichtungen;
7. Flammenwerfer und ihre Bedienungsgерäte, Flammöl.

b. Sonstiges Kriegsmaterial

1. Panzerfahrzeuge mit und ohne Bewaffnung;
2. Bewaffnete Flugzeuge sowie Flugzeuge mit Einbauten für Waffen und Munition oder sonstige Vorrichtungen für militärische Verwendung;

3. Vernebelungsmittel, Brandstoffe und weitere chemische Produkte für die Munition unter Buchstabe a Ziffer 5;
4. ABC-Kampfstoffe.

² Unter den Begriff Kriegsmaterial nach Absatz 1 fallen das fertige Material sowie Gegenstände, roh, ganz oder teilweise bearbeitet oder fertiggestellt, die ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden.

Diese Umschreibung des "Kriegsmaterials" ist ausserordentlich eng. Vor allem umfasst sie auch Bestandteile jeder Grössenordnung, die für sich allein bei weitem noch kein "hartes" Kriegsmaterial darstellen. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 28.3.1949 (mit Aenderungen bis 1970), welcher bis Ende 1972 in Kraft stand, war es noch gestattet, aus der Schweiz Bestandteile zu Rüstungsmaterial auszuführen, sofern diese Bestandteile wertmässig weniger als 50 % des Endproduktes ausmachten. Ein Bewilligungsverfahren war allerdings auch einzuhalten, und es wurden Ausfuhrbewilligungen nur für Länder erteilt, die wie etwa heute aus der Schweiz beliefert werden können. Entscheidend war jedoch, dass für Bestandteillieferungen keine "Endabnehmererklärungen" beigebracht werden mussten (ich werde später nochmals auf diesen Begriff zurückkommen). Jetzt sind z. B. Guss-Stücke, ob bearbeitet oder nicht, elektrische oder elektronische Bauteile und ähnliches voll den Kriegsmaterialvorschriften unterstellt, sobald sie, wenn auch nur geringe, aber doch spezifisch militärische Eigenschaften aufweisen und in der gleichen Ausführung nicht für zivile Zwecke verwendet werden. Es genügt nicht, dass sie verwendet werden könnten, sondern sie müssen tatsächlich verwendet werden. Andererseits sind aber als Kriegsmaterial konzipierte Geräte, wie beispielsweise Funkausrüstungen, nicht den Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes unterworfen.

Diese äusserst enge Umschreibung des Kriegsmaterialbegriffes ist eines unserer grossen Probleme. Die Neuregelung 1972 hat uns gezwungen, in unseren ausländischen Betrieben die vollständigen Fertigungsmöglichkeiten für Militärprodukte einzurichten und auch weitestgehend auf ausländische Zulieferer umzustellen. Lieferungen ab anderen Staaten unterliegen natürlich der Gesetzgebung des betreffenden Landes. Das wird uns heute von Gegnern jeglicher Kriegsmaterialausfuhr als Umgehung des Gesetzes vorgeworfen. Ich muss aber gleichzeitig betonen, dass die Neuregelung der Ausfuhrbestimmungen nicht der einzige Grund für die Errichtung und den Ausbau der ausländischen Produktionsstätten gewesen ist. Für eine wirtschaftliche Produktion des mit hohen Entwicklungskosten belasteten Rüstungsmaterials genügt eine Produktionsbasis nur in der Schweiz nicht. Die von der Schweiz aus belieferbaren Länder sind nicht sehr zahlreich, und ob sie das von uns hergestellte Material be-

schaffen wollen, ist eine andere Frage. In Schweden, das gerne als Partner für die Herstellung von Rüstungsmaterial genannt wird, haben wir zum Beispiel keine Chance, unsere Fliegerabwehrsysteme zu verkaufen. In diesem Lande ist unser grösster Konkurrent, die Firma Bofors ansässig, welche uns überdies weltweit mit ihren Produkten entgegentritt. Für die Produktion im Ausland kommt noch ein weiterer Grund hinzu: Auch wenn wir Rüstungsmaterial aus der Schweiz liefern könnten, sehen wir uns in zunehmendem Masse der Forderung gegenüber, dass mindestens ein Teil dieses Materials in den Abnehmerländern selbst produziert werden muss. Ausgesprochen deutlich kommt dies zum Ausdruck bei der Fertigung des Flabpanzers für die BRD und Holland, wo wir in der Schweiz nur noch etwa 30 anstatt der möglichen 100 % des Materials effektiv fabrizieren und zuliefern können, während der gesamte Rest von deutschen bzw. holländischen Lieferanten produziert wird. Der Ausbau des Werkes Stockach der Contraves ist auf diese besondere Situation zurückzuführen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass viele Beschaffungsvorhaben von Kunden zeitlich nicht so realisiert werden, dass sie mit unseren Fabrikationsrythmen übereinstimmen. Ich erinnere an die Beschaffung des "Skyguard" durch die Schweizer Armee. Der Entscheid wurde aus Budgetgründen zweimal verschoben bis schliesslich im Frühjahr 1976 die Beschaffung im Rahmen des Sonderprogrammes freigegeben wurde. Erst durch mehrere Abnehmer lassen sich somit gleichmässige und damit rationelle Kapazitätsauslastungen erzielen.

Eine weitere wesentliche Rechtsgrundlage sind die Vorschriften des BG über das Kriegsmaterial - besonders die folgenden Artikel:

(Sie gestatten mir, dass ich sie gekürzt zitiere!)

Art. 4:

Für die Herstellung, Beschaffung, den Verkauf oder die Vermittlung von Kriegsmaterial ist eine Grundbewilligung des Bundes erforderlich (ausgenommen für die Ausführung von Bundesaufträgen).

Im Konzern sind die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG und die Contraves AG in Zürich im Besitze dieser Grundbewilligung. Von besonderer Tragweite sind jedoch die folgenden Artikel des BG:

Art. 8: (gekürzt verlesen)

Art. 8

¹ ~~Ausser dem nach Artikel 4~~ ¹ Ausser der nach Artikel 4 erforderlichen Grundbewilligung ist für jeden einzelnen Fall der Herstellung von Kriegsmaterial vorher bei der vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle eine Fabrikationsbewilligung einzuholen. Unterlieferanten sind von dieser Pflicht befreit.

² ~~Für die Erteilung von Fabrikationsbewilligungen betreffend Kriegsmaterial, das für die Ausfuhr bestimmt ist, findet Artikel 11 sinngemäss Anwendung.~~

³ Die Erteilung einer Fabrikationsbewilligung präjudiziert in keiner Weise den behördlichen Entscheid über die Ausfuhr.

⁴ ~~Im übrigen gehen sinngemäss die Bestimmungen über die Grundbewilligung gemäss Artikel 4.~~

Unsere Firmen sind also verpflichtet, vor Beginn der Fabrikationsarbeiten für Rüstungsmaterial beim Bund um eine Bewilligung nachzusuchen. Natürlich wird diese Bewilligung für einen Auslandsauftrag nur dann erteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Ausfuhr bewilligt werden könnte; die Erteilung der Fabrikationsbewilligung gibt aber keinen Anspruch darauf, dass bei der effektiven Lieferbereitschaft die Ausfuhrbewilligung auch er-

teilt wird. Diese Regelung ist eine Besonderheit, meines Wissens kennt sie in dieser Strenge kein anderes Land. Die BRD und GB haben zwar analoge Bestimmungen, der Staat würde jedoch bei Rückzug oder Nichterteilung der Ausfuhrbewilligung eine Entschädigung ausrichten. Sie erinnern sich an die Situation im Herbst 1975, als verlangt wurde, der Bund solle die erteilten Ausfuhrbewilligungen für Spanien widerrufen. Das Abstoppen der damals laufenden Produktion hätte mehrere hundert Arbeitsplätze in unseren Unternehmen und bei Unterlieferanten gefährdet; natürlich wären auch Folgen auf der finanziellen Seite entstanden.

Es gehört zu unserer nicht einfachen Aufgabe, die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge und die Einhaltung politisch begründeter Gesetzesvorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.

Die besondere schweizerische Regelung mit der Zweiteilung in Fabrikations- und Ausfuhrbewilligung ist natürlich nicht nur für uns ein Problem, es ist ebenso eines für unsere Kunden. Diese wollen sich darauf verlassen können, dass wir die uns erteilten Aufträge auch tatsächlich ausführen. Diese Gewähr können wir unseren Kunden im Prinzip wieder nur dadurch bieten, dass wir auch im Ausland Fabrikationsstätten unterhalten, die in der Lage sind, das Material in vollem Umfang herzustellen und zu liefern. Dabei geht es nicht nur um die sogenannte Erstausrüstung mit Neumaterial, sondern auch um die Gewährleistung von Ersatzteillieferungen, die noch Jahre nach der ersten Lieferung benötigt werden können.

Um welche Zeiträume es sich dabei handeln kann, zeigt das Beispiel der im Jahre 1954 in der Schweiz eingeführten 20 mm Flabkanonen, die jetzt - also nach bald 25 Jahren - mit neuen Visieren ausgestattet werden; auch die 35 mm Feldflabgeschütze sind schon seit 15 Jahren in der Schweiz im Truppeneinsatz. Ueber eine Nachrüstung dieses Materials zur besseren Bedienung und Wartung wird zur Zeit ebenfalls

diskutiert. Ausser der Schweiz interessieren sich viele weitere Kunden für die Modernisierung von früher beschafftem Material.

Die am meisten diskutierten Vorschriften des Schweizerischen Rechts für die Rüstungsindustrie sind aber die eigentlichen "Ausfuhr-Artikel" 9 - 11 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial, weil sie einen sehr grossen - namentlich im Politischen liegenden - Ermessensspielraum zulassen. Sie lauten:

Art. 9

¹ Ohne Bewilligung des Bundes sind die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial untersagt.

² Die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung ist zu befristen; sie kann jederzeit widerrufen werden.

³ Die Vorschriften der Zollgesetzgebung und des Zahlungsverkehrs sowie sonstige Erlasse über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr bleiben vorbehalten.

Art. 10

Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die beabsichtigte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

Art. 11

¹ In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt,

- a. wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- b. wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes dient und nicht wieder ausgeführt wird;
- c. wenn sich der Lieferant verpflichtet, auf Ansuchen hin Ablieferungspapiere vorzulegen.

² Es werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt,

- a. nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen;
- b. wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.

Da - wie vorhin bemerkt - in diesen Artikeln dem Ermessen sehr viel Spielraum gewährt wird, ist eine rein sachliche Diskussion schwierig. Ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen:

Nicht schwierig ist die Prüfung des Geschäftes in Bezug auf die Wahrung der eigenen Landesinteressen oder die zwischenstaatlichen Beziehungen. Dieser Artikel spielt nur sehr selten bei Diskussionen über die Waffenausfuhr eine Rolle.

Schwieriger wird die Prüfung der Frage, ob im Empfängerland ein bewaffneter Konflikt herrscht, auszubrechen droht oder eine gefährliche Spannung bestehe. Besonders die Formulierungen "ein bewaffneter Konflikt auszubrechen droht" und "sonstwie gefährliche Spannungen bestehen" entziehen sich natürlich weitgehend einer für jedermann anerkehbaren objektiven Beurteilung. Der Bundesrat hilft sich in diesen Fällen - wie auch andere Regierungen - indem er eine sehr restriktive Praxis anwendet. In den Jahren der Hochbeschäftigung war das für die Wirtschaft erträglich und wurde auch verstanden. Heute ist das Abwägen der einander gegenüberstehenden Interessen sicher wesentlich schwieriger geworden.

Tatsache ist, dass eine erstaunlich grosse Anzahl von Ländern heute ganz oder teilweise wegen diesen beiden Gründen für Lieferungen aus der Schweiz gesperrt sind, während sie aus anderen europäischen Ländern (zum Teil inkl. BRD) beliefert werden können.

Auch nach schweizerischer Praxis genügt allerdings die strenge Behandlung von Regime-Gegnern durch eine Regierung nicht zur Anrufung dieser Bestimmungen. Gleich verhält es sich mit Spannungen auf Grund sozialer Unruhen.

Zum letzten Satz des Art. 11, wo von "den Bestrebungen zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe" gesprochen wird, gilt weitgehend das vorher Gesagte. Bedauerlicherweise eignen sich diese Formulierungen auch besonders gut für Polemiker, die nicht in erster Linie die Verfolgung dieser idealen Ziele bezwecken, sondern die Schwächung der schweizerischen Rüstungsindustrie und damit der Landesverteidigung.

Immer wieder zu Schwierigkeiten Anlass gibt die Forderung nach dem "end user"-Zertifikat. Ich habe bereits hiervon im Zusammenhang mit den früher möglichen Bestandteile-Lieferungen gesprochen. Von der Regierung des Empfängerlandes wird heute eine Bestätigung verlangt, dass das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes diene und nicht wieder ausgeführt werde. So berechtigt diese Klausel ist, führt sie andererseits in ihrer jetzigen absoluten Form - diese Verpflichtung ist zeitlich unbefristet - doch wieder zu Problemen. So konnten beträchtliche Zulieferaufträge an die amerikanischen Firmen General Electric oder Northrop im TIGER-Offsetgeschäft durch die schweizerische Flugzeugindustrie nicht abgeschlossen werden, weil die amerikanischen Firmen nicht imstande waren, bzw. sich nicht verpflichten konnten, die Abnehmer der in der laufenden Serie gefertigten und allenfalls Bestandteile aus der Schweiz enthaltenden TIGER-Flugzeuge genau zu bezeichnen.

Ich habe versucht, Ihnen die rechtlich/politischen Probleme darzustellen, denen sich die Rüstungsindustrie gegenüber sieht. Natürlich habe ich dies aus meiner Sicht getan und die von mir aus gesehen kritischen Punkte erwähnt. Auch wenn wir seinerzeit nicht unwesentlich Anlass zur Herbeiführung der heutigen Regelung gaben, glaube ich dennoch, mir folgende Schlussfolgerungen erlauben zu können:

Die äusserst restriktive Regelung in der Schweiz muss notwendigerweise zu Verlagerungen führen, wie ich sie geschildert habe, und sie enthält auch zum Teil willkürlich anmutende Abgrenzungen. Nachdem nun seit einigen Jahren Erfahrungen mit der neuen gesetzlichen und namentlich der verordnungsmässigen Regelung bestehen, darf ich wieder die Frage aufwerfen, ob nicht ein guter Teil der kritischen Punkte ohne Aufgabe der politischen Prinzipien beseitigt werden könnte. Am ehesten schiene mir dies möglich durch die Festsetzung einer Prozentzahl für Teilelieferungen ohne "end user"-Zertifikat; die Prozentzahl könnte durchaus unter den seinerzeitigen 50 % liegen. Auch eine Unterscheidung zwischen "hartem" Kriegsmaterial und elektrischen oder elektronischen Teilen schiene

mir zusätzlich denkbar. Im TIGER-Offsetgeschäft hätte vermutlich eine solche Regelung zu namhaften Aufträgen für die schweizerische Industrie geführt. Ich glaube, mir diese Bemerkungen umso eher gestatten zu können, als im Jahre 1969 die Expertenkommission über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr dem Bundesrat ebenfalls vorgeschlagen hat, die Liste des Kriegsmaterials flexibel zu handhaben und sie jeweils den gemachten Erfahrungen und Umständen entsprechend anzupassen.

Nun stellen die soeben behandelten Fragen ja nur einen Teil unserer Probleme dar, denn - wie die gesamte Industrie - machen wir uns ja täglich Gedanken über die Entwicklung des Marktes und unsere Stellung darin. Dabei stellt die rasante Entwicklung der Wehrtechnik mit ihren technisch immer weiter fortgeschrittenen und finanziell immer aufwendigeren Systemen - was nebenbei der Hauptgrund für die höheren Exportzahlen aus der Schweiz ist - der privaten Rüstungsindustrie heikle Probleme.

Im Rahmen dieses Vortrages ist es unmöglich, auf die ganze Palette von Fragen einzugehen, und ich möchte Ihnen daher im zweiten Teil meines Vortrages anhand eines Problemkreises aus einem unserer angestammten Tätigkeitsbereiche eine Vorstellung von mehr technisch/taktischen Problemen in der Rüstungsindustrie geben. Daraus werde ich dann einige allgemeingültige Schlussfolgerungen ziehen können.

Wie ich Ihnen eingangs dargelegt habe, werden unsere Militärprodukte im wesentlichen als Verteidigungswaffen eingesetzt zur Bekämpfung eines in der Luft überlegenen Gegners. Sie müssen tauglich sein zur Abwehr eines technisch besser Gerüsteten. Sie müssen ferner für den in der Regel auch hinsichtlich Finanzen und Personal unterlegenen "Verteidigerstaat" erschwinglich sein, ohne dass er bezüglich Leistung zu grosse Nachteile in Kauf zu nehmen hat.

Unsere 35 mm Fliegerabwehrsysteme sind zur Zeit in zwei Versionen in Produktion: als Feldflab und als Flabpanzer. Daneben existiert auch eine Marineversion, auf die ich aber heute nicht eingehe.

- Die Feldflabgeschütze sind mit den Feuerleitgeräten "Skyguard" oder "Super-Fledermaus" zu einem System verbunden. Sowohl Geschütz als auch Feuerleitgerät benötigen Zugfahrzeuge und sind daher in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt. Für standortgebundenen Einsatz (zum Beispiel Schutz von Flugplätzen, Infrastruktur, usw.) ist dies kein Nachteil.
- Der Flabpanzer hingegen ist ein hochmobiles, autonomes System mit integrierter Feuerleitanlage und 2 Kanonen. Dieses Fliegerabwehrsystem ist voll geeignet bzw. ausgesprochen konzipiert zum Einsatz in mechanisierten, gepanzerten Verbänden.

Verschiedene Länder, insbesondere solche, die nur kleinere gepanzerte Verbände aufweisen, suchen indessen vor allem eine mittlere Version, also eine beweglichere Feldflab, die nicht auf einem schweren und daher teuren Panzerchassis aufgebaut ist. Für leichtere Waffen mit einem Kaliber unter 35 mm und relativ einfachen Zielvorrichtungen ist diese Art "beweglicher Flab" ohne weiteres realisierbar oder bereits realisiert, nur ist die Wirkungsdistanz und Treffsicherheit einer derartigen Bewaffnung beschränkt.

Bei jeder Behandlung dieses Problemkreises steht natürlich auch die Alternative "Kanone - Lenkwaffe" im Vordergrund. Eingehende Studien haben gezeigt, dass wohl in den nächsten 10 bis 15 Jahren die Kanone bei Zielentfernungen unter 2000 m, die Lenkwaffe bei über 4000 m eindeutig überlegen ist. Dazwischen liegt ein Grenzbereich, für den man sich verschiedene Lösungen vorstellen kann.

Wir haben nun folgende Neuentwicklung in Angriff genommen:

- Es wird ein 35 mm Fliegerabwehrgeschütz entwickelt mit gleicher Leistung wie die jetzt vorhandenen Geschütze, das jedoch im Gewicht so viel leichter ist, dass es auch auf weniger schwere Fahrzeuge wie zum Beispiel Schützenpanzerchassis aufgesetzt werden kann.
- Die Erfüllung dieser Anforderung allein genügt indessen nicht. Die Waffe auf dem leichteren Chassis muss so automatisiert werden, dass nicht mehr wie bisher 3, sondern nur noch 1 Mann zur Bedienung erforderlich ist. Die Gründe für diese Forderung sind: Platz- und Gewichtersparnis, bessere Möglichkeit zum Schutz der Geschützmannschaft, Verminderung des Personalaufwandes in Ausbildung und Einsatz.
- Das technische Optimum an Feuerleitung, wie es im Skyguard realisiert ist, kann weder platz- noch gewichtsmässig auf ein leichtes Chassis oder einen Schützenpanzer zusammen mit dem Geschütz montiert werden. Es wäre im Verhältnis zum Fahrzeug und Geschütz auch viel zu teuer. Deshalb figuriert ein Hochleistungs-Visier in unserem Entwicklungsprogramm, welches proportional zur Bewaffnung das Höchstmögliche an Wirksamkeit erbringt und jedes Fahrzeug zum autonomen Fliegerabwehrsystem macht. Ein solches Feuerleitgerät wird nicht mehr auf dem "Radarprinzip" beruhen, sondern mit Infrarot und Laser arbeiten.

Dieses System soll den Schutz der Truppe in der Bewegung gegen überraschend auf kurze Distanz auftretende feindliche Luftstreitkräfte gewährleisten.

Je nach örtlichen und taktischen Verhältnissen wird diese mobile Feldflab ergänzt werden müssen durch ein System, das Kurzstreckenlenkwaffen im Verbund mit Kanonen einsetzt. Die Lenkwaffen können dabei auch zur Panzerabwehr eingesetzt werden. Auch dieses Projekt befindet sich in Entwicklung.

Ich hielt es für richtig, Ihnen im Rahmen des Vortrages über diese neben anderen Projekten im Gange befindlichen Entwicklungen zu berichten, um folgende Bemerkungen daran anknüpfen zu können:

- Die eigene Rüstungsindustrie besitzt und schafft für die schweizerische Milizarmee ein technisch geschultes Kader, das für die Ausbildung, den Unterhalt und die Wartung sowie auch für den Einsatz modernen Materials von erheblicher und in Zukunft noch vermehrter Bedeutung ist.
- Eine einheimische Rüstungsindustrie ist in der Lage, die Wünsche der eigenen Armee bestens zu berücksichtigen.
- Die grossen Summen, welche für die Entwicklung und die Herstellung von Rüstungsmaterial ausgegeben werden, fliessen in Form von Löhnen und Investitionen wieder in den wirtschaftlichen Kreislauf des eigenen Landes.
- Es zeigt sich immer wieder, dass die Auswertung der Erkenntnisse von Rüstungsentwicklungen (Metallbearbeitung, Radar- und Uebermittlungstechnik, Flugzeugbau etc.) für die Technik im Zivilbereich von sehr grosser Bedeutung ist.
- Auch bei der soeben aufgezeigten Weiterentwicklung unserer Fliegerabwehrsysteme fallen grosse Kosten an. Die Bedürfnisse der Schweizer Armee - die zur Zeit nicht abzuschätzen sind, auch wenn ein Interesse vorhanden ist - werden auch in diesem Falle nicht genügen, um eine Produktion rationell zu gestalten. Wir werden auf den Export angewiesen bleiben. Dies wird unserer Armee in hochwertigem Material bei tieferen Beschaffungskosten zugute kommen.

In meinem Vortrag habe ich Ihnen besondere Probleme der Rüstungsindustrie dargelegt, es war naheliegend, unsere Situation in der Schweiz hervorzuheben. Einiges von meinen Ausführungen hatte dem Thema entsprechend einen recht kriegerischen Aspekt. Mit der Produktion von Rüstungsgütern schaffen wir uns nicht nur Freunde.

Wir glauben aber, mit gutem Gewissen dazu stehen zu können und das nicht nur als Arbeitgeber, sondern auch als Bürger.

Wir alle, die für eine eigene Landesverteidigung eintreten, können uns nicht von einer eigenen Rüstungsindustrie distanzieren und meinen, aus dem Ausland immer das Rüstungsmaterial beziehen zu können, das uns gerade dient. Eine Entlastung des Gewissens wäre damit auch nicht erreicht. Die Variante, nur für den eigenen Bedarf zu produzieren, oder nur für einen sehr kleinen Kreis von Abnehmern, ist wirtschaftlich unrealistisch und müsste in kurzer Zeit dazu führen, dass die eigene Rüstungsindustrie mitsamt ihrem Entwicklungspotential und den Arbeitsplätzen aufgegeben werden müsste.
